

Urteil zu LSG-NRW-2013-032-1

In dem Verfahren
über die Anträge

I.

- a) festzustellen, dass der Antragsgegner satzungswidrig Finanzmittel für den Länderfinanzausgleich genutzt hat,
- b) den Antragsgegner zu verurteilen, die Berechnung der Verteilung der Mittel aus der Parteienfinanzierung für die Jahre 2012 und 2013 erneut vorzunehmen,
- c) den Antragsgegner zu verurteilen, den Antragstellern die ihnen zustehenden Anteile der Parteienfinanzierung für die Jahre 2012 und 2013 in der jeweils benannten Höhe auszus zahlen,

1. Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Dortmund,

per Beschluss vertreten durch ,

— Antragsteller 1 aus I. —

Geforderter Betrag für 2012: 972,24 €

Geforderter Betrag für 2013: 819,95 €

2. Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Gelsenkirchen, gelsenkirchen@piratenpartei-nrw.de,

per Beschluss vertreten durch *wurde nicht benannt*,

— Antragsteller 2 aus I. —

Geforderter Betrag für 2012: 505,19 €

Geforderter Betrag für 2013: 426,05 €

3. Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Kleve,

per Beschluss vertreten durch ,

— Antragsteller 3 aus I. —

Geforderter Betrag für 2012: 791,98 €

Geforderter Betrag für 2013: 659,68 €

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Suitbertusstraße 149, 40223 Düsseldorf,

per Beschluss vertreten durch *wurde nicht benannt*,

— Antragsgegner aus I. —

II.

- a) festzustellen, dass der Antragsgegner satzungswidrig Finanzmittel für den Länderfinanzausgleich

– 1 / 14 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Benjamin
Killewald
Ersatzrichter

Christian
Degen
Richter

Elle
Nerdinger
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Ersatzrichter

Martin
Kesztyüs
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Ralf
Hurnik
Ersatzrichter



genutzt hat,

b) den Antragsgegner zu verurteilen, die Berechnung der Verteilung der Mittel aus der Parteienfinanzierung für das Jahr 2012 erneut vorzunehmen,

c) den Antragsgegner zu verurteilen, dem Antragsteller den ihm zustehenden Anteil der Parteienfinanzierung für das Jahr 2012 in der benannten Höhe auszuzahlen,

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Lippe, vorstand@piratenpartei-lippe.de,

per Beschluss vertreten durch *wurde nicht benannt*,

— **Antragsteller aus II.** —

Geforderter Betrag für 2012: 814,15 €

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Suitbertusstraße 149, 40223 Düsseldorf,

per Beschluss vertreten durch *wurde nicht benannt*,

— **Antragsgegner aus II.** —

III.

a) festzustellen, dass die Berechnung der Verteilung der Mittel aus der Parteienfinanzierung für das Jahr 2012 nicht satzungskonform erfolgt ist,

b) den Antragsgegner zu verurteilen, die Berechnung der Verteilung der Mittel aus der Parteienfinanzierung für das Jahr 2012 erneut vorzunehmen,

c) den Antragsgegner zu verurteilen, dem Antragsteller den ihm zustehenden Anteil der Parteienfinanzierung für das Jahr 2012 in der benannten Höhe auszuzahlen,

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Wesel,

per Beschluss vertreten durch ,

— **Antragsteller aus III.** —

Geforderter Betrag für 2012: 870,26 €

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Suitbertusstraße 149, 40223 Düsseldorf,

per Beschluss vertreten durch *wurde nicht benannt*,

— **Antragsgegner aus III.** —

hat das Landesschiedsgericht unter Mitwirkung der Richter Melano Gärtner, Martin Kesztyüs und Christian Degen durch Umlaufbeschluss vom 05.12.2014 entschieden:

1. Der Beklagte wird verurteilt, den noch ausstehenden Differenzbetrag für die Jahre 2012 und 2013 i.H.v. insgesamt
 - (a) an den Antragsteller 1 aus I. 1.267,28 €,
 - (b) an den Antragsteller 2 aus I. 656,94 €,
 - (c) an den Antragsteller 3 aus I. 1024,06 €
 - (d) so wie an den Antragsteller aus II. 814,15 € und
 - (e) an den Antragsteller aus III. 870,26 €zu zahlen.
2. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

I. Sachverhalt

Die Antragsteller begehren vom Antragsgegner die Zahlung von Mitteln aus der staatlichen Parteienfinanzierung für das Jahr 2012. Die Antragsteller zu I. begehren außerdem die Zahlung von Mitteln aus der staatlichen Parteienfinanzierung für das Jahr 2013. Am 30.01.2013 beantragte der Bundesvorstand beim Vorstand des Landesverbandes die Beteiligung desselben an einem innerparteilichen Finanzausgleich mit einem Betrag in Höhe von 247.847,30 € „oder eine[r] Teilmenge davon“ aus der staatlichen Parteienfinanzierung für das Jahr 2013¹². Der Landesvorstand wies diesen Antrag in der Sitzung am 27.02.2013 aus formellen Gründen ab, da er nach eigener Auffassung nicht die Kompetenz besaß, die beantragte Entscheidung zu treffen³. Es wurde durch den damals amtierenden Schatzmeister angekündigt, einen entsprechenden Satzungsänderungsantrag zu diesem Thema für den nächsten Landesparteitag auszuarbeiten und zu stellen.

Am 30.01.2013 setzte der Präsident des Deutschen Bundestages gemäß §§ 18 ff. PartG die Höhe der Mittel für die staatliche Teilfinanzierung der politischen Parteien für das Jahr 2012 fest⁴. Dabei wurde für die Piratenpartei Deutschland ein Betrag i.H.v. 792.487,67 € festgesetzt. Gemäß § 19a Abs. 6 S. 1 Hs. 1 PartG wurden davon 304.588 € direkt an den Landesverband Nordrhein-Westfalen ausgezahlt.

¹http://wiki.piratenpartei.de/Finanzen/Landesausgleich_2013

²http://wiki.piratenpartei.de/NRW:2013-02-27_-_NRW_Vorstand#Finanzantrag_-_2373573_.2F_Antrag_an_den_Landesvorstand_NRW_durch_den_Bundesvorstand

³<https://blog.piratenpartei-nrw.de/kraehennest/2013/03/01/099-sitzung-des-landesvorstands-nrw-vom-27-02-2013-entscheidung-wahlpart>
ab 00:31:20

⁴http://www.bundestag.de/bundestag/parteienfinanzierung/festsetz_staatl_mittel

Am 28.04.2013 nahm der Landesparteitag NRW den Satzungsänderungsantrag 044⁵ an, durch den der Landesverband die Einrichtung eines innerparteilichen Finanzausgleichs zwischen den Landesverbänden beabsichtigte. Nach diesem sollte sich der Landesverband mit 50% der direkt erhaltenen Mittel, die die Höhe der Eigeneinnahmen des Landesverbandes übersteigen, am Finanzausgleich beteiligen, sofern der in der Bundessatzung festzulegende Verteilungsschlüssel keinen Anteil für den Bundesverband vorsehe. Von dem beim Landesverband verbleibenden Teil sollten nach dem bereits bestehenden Schlüssel 10% an die Bezirksverbände und 30% an die Kreisverbände verteilt werden.

Am 10.05.2013 nahm der Bundesparteitag den Satzungsänderungsantrag 016⁶ an, durch den von Seiten des Bundesverbandes ein Finanzausgleich zwischen den Landesverbänden und dem Bundesverband eingeführt wurde. Nach diesem sollte sich jeder Landesverband mit den vollständigen die Eigeneinnahmen übersteigenden Mitteln aus der Parteienfinanzierung am Finanzausgleich beteiligen. Der Bundesverband sollte sich mit seinen vollständigen Einnahmen aus der Parteienfinanzierung beteiligen. Für den Bundesverband wurde im Verteilungsschlüssel ein Anteil von 15% vorgesehen.

Am 16.07.2013⁷ überwies der Landesverband im Zuge des Länderfinanzausgleiches eine Gesamtsumme von 123923,65 € für das Jahr 2012 an andere Landesverbände.

Am 20.09.2013 führte die Schatzmeisterei des Landesverbandes eine Berechnung der Mittel durch, die an Untergliederungen abzuführen seien. Am 22.10.2013 wurde diese Berechnung geringfügig korrigiert, da zu diesem Zeitpunkt genauere Berechnungsgrundlagen vorlagen⁸.

Am 11.11.2013 wandten sich die Antragsteller 1 und 2 aus I. und der Antragsteller aus II., am 12.11.2013 der Antragsteller 3 aus I. mit identischen Anträgen an das Landesschiedsgericht.

Am 19.11.2013 wandte sich der Kreisverband Wesel mit gesonderter Klageschrift an das Landesschiedsgericht.

Die Antragsteller aus I. behaupten, der Antragsgegner habe die Berechnung der Mittelverteilung aus der Parteienfinanzierung 2012 und 2013 fehlerhaft vorgenommen, indem er einen Teil der Parteienfinanzierung vor der Berechnung für den Länderfinanzausgleich verwendet hat.

Die Antragsteller aus II. und III. behaupten, der Antragsgegner habe die Berechnung der Mittelverteilung aus der Parteienfinanzierung 2012 fehlerhaft vorgenommen, indem er einen Teil der Parteienfinanzierung vor der Berechnung für den Länderfinanzausgleich verwendet hat.

Der Antragsgegner beantragt, die Anträge abzuweisen.

⁵https://wiki.piratenpartei.de/NRW:Landesparteitag_2013.1/Eingereichte_Antr%C3%A4ge#SAA-044_.28Eingereicht_am_15.03.13.29

⁶https://wiki.piratenpartei.de/Antrag:Bundesparteitag_2013.1/Antragsportal/SAA016

⁷https://verwaltung.piratenpartei-nrw.de/#anon_auszugBuchungenvom16.07.2013

⁸<https://wiki.piratenpartei.de/NRW:Schatzmeister/Finanzen/PartFin2012Kreise>

Der Antragsgegner wendet ein, zum Zeitpunkt der Berechnung und Verteilung habe die Satzung vorgesehen, dass ein bestimmter Teil der Parteienfinanzierung für den Finanzausgleich zu verwenden sei. Diese Fassung der Satzung sei entsprechend anzuwenden gewesen.

Am 11.11.2013 wandten sich die Antragsteller 1 und 2 aus I. so wie der Kreisverband Hagen und der Antragsteller aus II., am 12.11.2013 der Antragsteller 3 aus I. mit identische Anträgen an das Landesschiedsgericht.

Am 19.11.2013 wandte sich Kreisverband Wesel mit gesonderter Klageschrift an das Landesschiedsgericht.

Mit Beschluss vom 03.12.2013 eröffnete das Landesschiedsgericht die Verfahren und verband diese zur gemeinsamen Verhandlung.

Am 18.12.2013 wurde der Kreisverband Hagen aus der Klageschrift heraus genommen. Ein Widerspruch beim Bundesschiedsgericht blieb erfolglos.⁹

Eine fernmündliche Verhandlung fand am 11.02.2014 statt.

Mit Urteil vom 10.03.2014 folgte das Landesschiedsgericht den Ausführungen der Klägerparteien im Wesentlichen.

Auf die Berufung des Antragsgegners hob das Bundesschiedsgericht mit Urteil BSG 15-14-H S¹⁰ vom 21.08.2014 das Urteil des Landesschiedsgerichts auf und verwies das Verfahren zur erneuten Verhandlung an das Landesschiedsgericht zurück. Dabei stellte es fest, dass sich das Landesschiedsgericht zwar „ausführlich und richtig in seiner Urteilsfindung mit den vorgetragenen Argumenten auseinandergesetzt und daraus korrekte Schlüsse gezogen“ habe, bemängelte jedoch die fehlende Bestimmtheit des Tenors und eine Verletzung der Rechte der Verfahrensbeteiligten aus § 10 Abs. 1 und 3 SGO.

Mit der Wiederaufnahme und Weiterführung des Verfahrens LSG-NRW-2013-032-1 am 03.09.2014, wurden alle Antragsteller vom Landesschiedsgericht angeschrieben und in Bezugnahme auf den Inhalt des BSG-Urteils gebeten, ihre Klageschriften entsprechend anzupassen.

Am 28.09.2014 erging an alle Verfahrensbeteiligten der Beschluss zum Fortführen des Verfahrens. Neben den Angaben der Besetzung der Richter wurden alle Organe aufgefordert, einen Vertreter zu benennen und entsprechende Nachweise in Form von Beschlüssen oder dergleichen vorzubringen.

II. Entscheidungsgründe

Die Klagen sind zulässig und in Teilen begründet.

⁹http://piraten-bsg.de/git/_Datei_BSG_2013-12-30.pdf

¹⁰<http://piraten-bsg.de/git/BSG%2015-14-H%20S.pdf>

Zulässigkeit

Die Klage ist nach §§ 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 5, Abs. 6, 10 Abs. 4 S. 1 SGO zugelassen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 SGO. Die mehrfachen Aussprachen auf diversen Landesvorstandssitzungen und Schatzmeistersprechstunden sieht das Gericht als Schlichtungsversuche an und erfüllt die Voraussetzung, die sich aus § 7 Abs. 1, Abs. 2 SGO ergeben.

Anträge aus I.a), II.a) und III.a)

Die Anträge sind unzulässig. Die innerparteiliche Rechtsprechung erkennt zwar Feststellungsklagen analog zu § 43 VwGO an, sie können jedoch ihrem Wesen nach nur subsidiär zu Anfechtungs- und Leistungsklagen sein¹¹.

Anträge aus I.b), II.b) und III.b)

Die Anträge sind unzulässig. Durch die Verurteilung im Wege der Leistungsklage aus I.c), II.c) und III.c) erledigt sich die Durchführung der Neuberechnung mangels Rechtsschutzinteresse.

Anträge aus I.c), II.c) und III.c)

Die Anträge sind zulässig.

Im Wesentlichen beinhaltet das Fortführen des Verfahrens in erster Linie, dass die Kläger ihren geltendmachenden Anspruch in konkrete Forderungen dalegen. Hier reichte es dem Anschein nach nicht, wenn die Kläger die Umsetzung eines Beschlusses als falsch erachten und diesen rechtlich prüfen lassen wollen. Es gehört auch dazu, dass die Kläger auch betiteln, was für Folgen bei der, ihrer Meinung nach, falschen Umsetzung des Beschlusses, entstehen.

Die Klageparteien brachten dem Gericht entsprechend überarbeitete Klageschriften bei.

Durch das Aufheben des ersten Urteils in diesem Verfahren, aber unter Bezugnahme des gleichen Sachverhaltes wie im ersten Verhandlungsabschnitt, kann das Gericht nun im Einzelnen durch dezidiere Forderungen der Klageparteien, jedem einen entsprechenden Tenor zuweisen.

1. Grundlagen der Entscheidungsgründe

Auch mit diesem Urteil bleibt das Schiedsgericht der Auffassung, dass der Wortlaut des Parteitagsbeschlusses Gültigkeit hat. Auch wenn auf dem Landesparteitag davon die Rede war, dass der Satzungsänderungsantrag auch rückwirkend zur Anwendung gebracht werden soll, widerspricht es dem Wortlaut des Satzungsänderungsantrages.

Mündlich getätigte Äußerungen können den Sinn eines Antrags nicht abändern, dazu bedarf es weiterhin der Schriftform.

Der Antragsteller hätte seinen Antrag seiner Intention entsprechend passender formulieren müssen.

Auch wurde nachträglich von Seiten der Landesschatzmeisterei die Aussage getätigt, dass den Kreisverbänden kein Geld weggenommen werden würde.

¹¹st. Rspr. des BSG seit BSG 2013-12-04 S. 2

Diese Aussage steht im Widerspruch zur Intention, die der Antrag mit der Satzungsänderung verfolgt.

a) Nichtanwendbarkeit des Satzungsänderungsantrages

Die durch den Landesparteitag am 28.04.2013 beschlossene Satzungsänderung entfaltete zu keinem Zeitpunkt eine Wirkung. Die Verteilung sollte gemäß Beschlusstext nach einem in der Bundessatzung festzulegenden Verteilungsschlüssel erfolgen, „[s]ofern im Länderfinanzausgleich der sich aus der Bundessatzung ergibt, kein Anteil für die Bundespartei enthalten“ sei. Da bis zum Beschluss des Satzungsänderungsantrags 016¹² durch den Bundesparteitag am 10.05.2013 kein solcher Verteilungsschlüssel in der Bundessatzung enthalten war, gab es keine Verteilungsgrundlage, die jedoch für die Anwendbarkeit der durch die Landessatzung vorgesehenen Verteilung notwendig wäre. Nach dem o.g. Beschluss des Bundesparteitags entfaltete die Regelung weiterhin keine Wirkung, da ab diesem Zeitpunkt gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 PartG („lex superior derogat legi inferiori“) die Regelung der Bundessatzung Geltungsvorrang gegenüber der Regelung der Landessatzung genoss.

b) Zeitpunkt und Grundlage der Berechnung

Die Berechnung der Verteilung der Parteienfinanzierung ist zu dem Zeitpunkt, an dem der Präsident des Deutschen Bundestages die Höhe der staatlichen Mittel für die Partei festsetzt, tagesgenau nach den unterjährig geltenden Satzungen vorzunehmen. Dies geschieht gemäß § 19a Abs. 1 S. 1 PartG regelmäßig zum 15. Februar des Folgejahres.

Spätere Änderungen der Satzung haben auf die Verteilung keine nachträgliche Auswirkung, insbesondere kommt eine rückwirkende Satzungsänderung auf Grund des Rechtsgrundsatzes des Vertrauensschutzes nicht in Betracht, da die Untergliederungen darauf vertrauen können, dass ihnen der für sie nach Satzung vorgesehene Anteil an der Parteienfinanzierung auch tatsächlich zugeleitet wird.

Aus dem Erhalt der möglichen, nach § 20 PartG zu gewährenden quartalsweisen Abschlagszahlungen ergibt sich keine Pflicht zur unmittelbaren Weiterleitung an die Untergliederungen. Wesentliches Merkmal von Abschlagszahlungen ist, dass sie unter Vorbehalt der endgültigen Abrechnung erfolgen, es kann also aus verschiedenen Gründen zu Rückforderungen kommen. Würde die Verteilung der Mittel für die Abschlagszahlungen jeweils nach aktuellem Stand der Satzung erfolgen, würde dies im Falle einer Änderung des Verteilungsschlüssels zu einer unterschiedlichen Verteilung der Beträge und insbesondere der möglichen Rückforderungen führen. Der Landesverband ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, seinen Untergliederungen selbst Abschlagszahlungen auf die erwartete Parteienfinanzierung zu gewähren. Es besteht auch keine Verpflichtung des Landesverbandes oder der Partei, überhaupt Abschlagszahlungen zu beantragen, was gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 PartG für die Gewährung selbiger erforderlich ist. Daher kann auch keine grundsätzliche Verpflichtung des Landesverbandes bestehen, Mittel aus Abschlagszahlungen an Untergliederungen weiterzuleiten. Eine solche Verpflichtung ist auch aus der Satzung (a.F. und n.F.) nicht erkennbar.

¹²https://wiki.piratenpartei.de/Antrag:Bundesparteitag_2013.1/Antragsportal/SAA016

c) Berechnung der Verteilung der Mittel aus der Parteienfinanzierung 2012

Für die Berechnung der Verteilung der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung 2012 ist der Stand der Satzungen vom 01.01.2012 bis einschließlich 31.12.2012 maßgeblich. Zu diesem Zeitpunkt sah weder die Satzung des Landesverbandes noch die Satzung des Bundesverbandes einen innerparteilichen Finanzausgleich vor. Eine Rückwirkung der durch den Landesparteitag beschlossenen Satzungsänderung kommt wie oben dargestellt nicht in Betracht. Aus dem Text des Beschlusses ist auch nicht erkennbar, dass eine solche Rückwirkung beabsichtigt war. Die Antragbesprechung und mündliche Begründung auf dem Parteitag ist entgegen der Ansicht des Antragsgegners für die Auslegung nur dann relevant, wenn der Beschlusstext selbst nicht ausreichend spezifisch ist. Die dem Landesverband zugewiesenen Mittel aus der Parteienfinanzierung 2012 sind mithin vollständig gemäß § 4 Abs. 1 lit. c der Finanzordnung des Landesverbandes a.F. i.V.m. Anhang B zur Satzung des Landesverbandes a.F. zu verteilen. Dabei sind die Einwohnerzahlen, Gebietsgrößen und Mitgliederzahlen zum 31.12. des Anspruchsjahres, also zum 31.12.2012, zu Grunde zu legen.

Ausweislich der durch die Schatzmeisterei zur Verfügung gestellten und für die Berechnung verwendeten Zahlen¹³, die durch die Antragsteller nicht bestritten wurden, stehen aus der Parteienfinanzierung 2012

1. dem Antragsteller 1 aus I. **2389,65 €**,
2. dem Antragsteller 2 aus I. **1241,68 €**,
3. dem Antragsteller 3 aus I. **1935,60 €**,
4. dem Antragsteller aus II. **2001,08 €** und
5. dem Antragsteller aus III. **2139,00 €** zu.

d) Berechnung der Verteilung der Mittel aus der Parteienfinanzierung 2013

Für die Berechnung der Verteilung der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung 2013 ist der Stand der Satzungen vom 01.01.2013 bis einschließlich 31.12.2013 maßgeblich.

Ab dem 10.05.2013 sah die Satzung des Bundesverbandes einen innerparteilichen Finanzausgleich vor, an dem der Landesverband sich mit grundsätzlich 100%, auf Beschluss weniger, mindestens jedoch 80%, der seine Eigeneinnahmen übersteigenden Mittel aus der Parteienfinanzierung zu beteiligen hatte. Der Landesvorstand fasste am 06.10.2013 den Beschluss, die Beteiligung am Länderfinanzausgleich für 2013 auf 80% zu reduzieren¹⁴.

¹³<https://wiki.piratenpartei.de/NRW:Schatzmeister/Finanzen/PartFin2012Kreise>

¹⁴http://wiki.piratenpartei.de/NRW:2013-10-17_-_NRW_Vorstand#Finanzen-.2B.252390902.2B.252F.2BBegrenzung.2Bder.2BBeteiligung.2Bdes.2BLV.2BNRW.2Bam.2Binnerparteilichen.2BFinanzausgleich

Für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis einschließlich 10.05.2013 (130 Tage) sind nach § 4 Abs. 1 lit. c der Finanzordnung des Landesverbandes a.F. i.V.m. Anhang B zur Satzung des Landesverbandes a.F. 30% der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung vollständig an die Kreisverbände zu verteilen.

Für den Zeitraum vom 11.05.2013 bis einschließlich 31.12.2013 (235 Tage) sind von den dem Landesverband zugewiesenen Mittel aus der Parteienfinanzierung 2013 gemäß § 15 Abs. 3 der Finanzordnung des Bundesverbandes n.F. 80% der Mittel, die die Eigeneinnahmen des Landesverbandes übersteigen, für den Finanzausgleich abzuführen, die restlichen Mittel sind gemäß § 16 Abs. 1 lit. c der Satzung des Landesverbandes n.F. i.V.m. Anhang B zur Satzung des Landesverbandes n.F. zu verteilen. Dabei sind gemäß § 16 Abs. 1 lit. c S. 2 der Satzung des Landesverbandes n.F. die Einwohnerzahlen, Gebietsgrößen und Mitgliederzahlen zum 01.01. des Anspruchsjahres, hier also zum 01.01.2013, zu Grunde zu legen.

Ausweislich der durch die Schatzmeisterei zur Verfügung gestellten und für die Berechnung verwendeten Zahlen¹⁵, die durch die Antragsteller nicht bestritten wurden, stehen aus der Parteienfinanzierung 2013

1. dem Antragsteller 1 aus I. **1.569.70 €**,
2. dem Antragsteller 2 aus I. **815,63 €** und
3. dem Antragsteller 3 aus I. **1.271,45 €** zu.

2. Zu den Antragstellern aus I.

a.

Dem Kreisverband Dortmund stehen für das Jahr 2012 anteilig 30% aus der Parteienfinanzierung entsprechend der Landessatzung NRW a.F. nach deren Verteilungsschlüssel für Kreisverbände zu. Dies entspricht einer Summe von 2.389,65 €. Da für 2012 aber rückwirkend 50% für den Länderfinanzausgleich vom Betrag der Parteienfinanzierung abgezogen wurde, ergibt sich für den Kreisverband Dortmund somit ein 30% Abschlag i.H.v. 1.417,40 €. Die dadurch entstehende Differenz von 972,24 € macht der Kreisverband somit geltend.

Weiterhin stehen dem Kreisverband Dortmund für das Jahr 2013 anteilig 30% aus der Parteienfinanzierung abzüglich 80% der Parteienfinanzierung, die die Eigeneinnahmen des Landesverbandes übersteigt, entsprechend der Landessatzung NRW a.F. nach deren Verteilungsschlüssel für Kreisverbände zu. Dies entspricht einer Summe von 1.569.70 €.

Da das Gericht festgestellt hat, dass der SÄA 044¹⁶ keine Wirkung entfaltet hat und erst mit dem SÄA 016¹⁷ auf dem Bundesparteitag durch die Bundessatzung eine greifende Regelung für den Länderfi-

¹⁵<https://wiki.piratenpartei.de/NRW:Schatzmeister/Finanzen/PartFin2013Kreise>

¹⁶https://wiki.piratenpartei.de/NRW:Landesparteitag_2013.1/Eingereichte_Antr%C3%A4ge#SAA-044_28Eingereicht_am_15.03.13.29

¹⁷https://wiki.piratenpartei.de/Antrag:Bundesparteitag_2013.1/Antragsportal/SAA016

nanzausgleich entstand, ergibt sich für das Jahr 2013 eine gesonderte Grundlage zur Berechnung des Länderfinanzausgleiches.

Demnach ergibt sich für den Kreisverband Dortmund eine Summe von 1.861,73 €. Diese Summe errechnet sich aus den Tagen vom 01.01.2013 bis einschließlich dem 10.05.2013 (130 Tage), wonach der volle Anteil ohne jegliche Abzüge zu berechnen ist und sich eine Summe von 851,11 € ergibt. Nach dem 10.05.2013 greift die Bundessatzung für den Länderfinanzausgleich, wodurch 100% der Eigeneinnahmen der übersteigenden Mittel aus der Parteienfinanzierung in den Länderfinanzausgleich abzuführen sind. Mit dem Antrag des Landesvorstandes auf Minderung auf 80% ist für den Zeitraum vom 11.05.2013 bis einschließlich dem 31.12.2013 (235 Tage) daher mit einem Abzug von 80% der die Eigeneinnahmen übersteigenden Mittel zu rechnen. Daraus ergibt sich somit eine Summe von 1.010,63 €.

Auf Basis des Amtsermittlungsgrundsatzes, dem die Schiedsgerichte durch § 10 Abs. 1 S. 1 SGO verpflichtet sind, ergibt sich auf Grundlage der dem Gericht vorliegenden Daten und nach seiner eigenständigen Neuberechnung des Länderfinanzausgleiches für den Kreisverband Dortmund eine Summe von 1.861,73 €. Daraus ergibt sich nach dem Hinzufügen einer Korrektursumme von -4,49 € eine Differenzsumme von **292,04 €** zum durch den Landesverband berechneten Betrag. Diese Summe spricht das Gericht dem klagenden Kreisverband abweichend von dessen geforderten Summe i.H.v. 819,95 € zu.

Das Angebot eines Vergleiches begrüßte der Vertreter des Kreisverbandes Dortmund, lehnte diesen am Ende mangels Kommunikation zwischen den Verfahrensparteien aber ab.

b.

Dem Kreisverband Gelsenkirchen stehen für das Jahr 2012, anteilig 30% aus der Parteienfinanzierung entsprechend der Landessatzung NRW a.F. nach dessen Verteilungsschlüssel für Kreisverbände, zu. Dies entspricht einer Summe von 1.241,68 €. Da für 2012 aber rückwirkend 50% für den Länderfinanzausgleich vom Betrag der Parteienfinanzierung abgezogen wurde, ergibt sich für den Kreisverband Gelsenkirchen somit ein 30% Abschlag i.H.v. 736,50 €. Die dadurch entstehende Differenz von 505,19 € macht der Kreisverband somit geltend.

Weiterhin stehen dem Kreisverband Gelsenkirchen für das Jahr 2013, Anteilig 30% aus der Parteienfinanzierung abzüglich 80% der Parteienfinanzierung, die die Eigeneinnahmen des Landesverbandes übersteigt, entsprechend der Landessatzung NRW a.F. nach deren Verteilungsschlüssel für Kreisverbände. Dies entspricht einer Summe von 815,63 €.

Da das Gericht festgestellt hat, dass der SÄA 044¹⁸ keine Wirkung entfaltet hat und erst mit dem SÄA 016¹⁹ auf dem Bundesparteitag durch die Bundessatzung eine greifende Regelung für den Länderfinanzausgleich entstand, ergibt sich für das Jahr 2013 eine gesonderte Grundlage zur Berechnung des Länderfinanzausgleiches.

¹⁸https://wiki.piratenpartei.de/NRW:Landesparteitag_2013.1/Eingereichte_Antr%C3%A4ge#SAA-044_28Eingereicht_am_15.03.13.29

¹⁹https://wiki.piratenpartei.de/Antrag:Bundesparteitag_2013.1/Antragsportal/SAA016

Demnach ergibt sich für den Kreisverband Gelsenkirchen eine Summe von 967,37 €. Diese Summe errechnet sich aus den Tagen vom 01.01.2013 bis einschließlich dem 10.05.2013 (130 Tage), wonach der volle Anteil ohne jegliche Abzüge zu berechnen ist und sich eine Summe von 442,24 € ergibt. Nach dem 10.05.2013 greift die Bundessatzung für den Länderfinanzausgleich, wodurch 100% der Eigeneinnahmen der übersteigenden Mittel aus der Parteienfinanzierung in den Länderfinanzausgleich abzuführen sind. Mit dem Antrag des Landesvorstandes auf Minderung auf 80% ist für den Zeitraum vom 11.05.2013 bis einschließlich dem 31.12.2013 (235 Tage) daher mit einem Abzug von 80% der die Eigeneinnahmen übersteigenden Mittel zu rechnen. Daraus ergibt sich somit eine Summe von 525,13 €.

Auf Basis des Amtsermittlungsgrundsatzes, dem die Schiedsgerichte durch § 10 Abs. 1 S. 1 SGO verpflichtet sind, ergibt sich auf Grundlage der dem Gericht vorliegenden Daten und nach seiner eigenständigen Neuberechnung des Länderfinanzausgleiches für den Kreisverband Dortmund eine Summe von 967,37 €. Daraus ergibt sich nach dem Hinzufügen einer Korrektursumme von 6,48 € eine Differenzsumme von **151,75 €** zum durch den Landesverband berechneten Betrag. Diese Summe spricht das Gericht dem klagenden Kreisverband abweichend von dessen geforderten Summe i.H.v. 426,05 € zu.

Auf die Anfrage, ob der Kreisverband sich einen Vergleich vorstellen könnte, reagierte dieser nicht und ließ die gesetzte Frist verstreichen.

Auch die Benennung eines Vertreters, die durch Vorlage eines Beschlusses oder dergleichen bestätigt werden sollte, fand nicht statt.

c.

Dem Kreisverband Kleve stehen für das Jahr 2012, anteilig 30% aus der Parteienfinanzierung entsprechend der Landessatzung NRW a.F. nach dessen Verteilungsschlüssel für Kreisverbände, zu. Dies entspricht einer Summe von 1.935,60 €. Da für 2012 aber rückwirkend 50% für den Länderfinanzausgleich vom Betrag der Parteienfinanzierung abgezogen wurde, ergibt sich für den Kreisverband Kleve somit ein 30% Abschlag i.H.v. 1.148,09 €. Die dadurch entstehende Differenz von 787,51 € macht der Kreisverband somit geltend.

Weiterhin stehen dem Kreisverband Kleve für das Jahr 2013, Anteilig 30% aus der Parteienfinanzierung abzüglich 80% der Parteienfinanzierung, die die Eigeneinnahmen des Landesverbandes übersteigt, entsprechend der Landessatzung NRW a.F. nach deren Verteilerschlüssel für Kreisverbände. Dies entspricht einer Summe von 1.271,45 €.

Da das Gericht festgestellt hat, dass der SÄA 044²⁰ keine Wirkung entfaltet hat und erst mit dem SÄA 016²¹ auf dem Bundesparteitag durch die Bundessatzung erstmalig eine greifende Regelung für den Länderfinanzausgleich ergibt, sich für das Jahr 2013 eine gesonderte Grundlage zur Berechnung des Länderfinanzausgleiches für NRW ergibt.

²⁰https://wiki.piratenpartei.de/NRW:Landesparteitag_2013.1/Eingereichte_Antr%C3%A4ge#SAA-044_28Eingereicht_am_15.03.13.29

²¹https://wiki.piratenpartei.de/Antrag:Bundesparteitag_2013.1/Antragsportal/SAA016

Demnach ergibt sich für den Kreisverband Kleve eine Summe von 1.508,- €. Diese Summe errechnet sich aus den Tagen vom 01.01.2013 bis einschließlich dem 10.05.2013 (130 Tage), wonach der volle Anteil ohne jegliche Abzüge zu berechnen ist und sich eine Summe von 689,39 € ergibt. Nach dem 10.05.2013 greift die Bundessatzung für den Länderfinanzausgleich, wodurch 100% der Eigeneinnahmen der übersteigenden Mittel aus der Parteienfinanzierung in den Länderfinanzausgleich abzuführen sind. Mit dem Antrag des Landesvorstandes auf Minderung auf 80% ist für den Zeitraum vom 11.05.2013 bis einschließlich dem 31.12.2013 (235 Tage) daher mit einem Abzug von 80% der die Eigeneinnahmen übersteigenden Mittel zu rechnen. Daraus ergibt sich somit eine Summe von 818,60 €.

Auf Basis des Amtsermittlungsgrundsatzes, dem die Schiedsgerichte durch § 10 Abs. 1 S. 1 SGO verpflichtet sind, ergibt sich auf Grundlage der dem Gericht vorliegenden Daten und nach seiner eigenständigen Neuberechnung des Länderfinanzausgleiches für den Kreisverband Dortmund eine Summe von 1.508,- €. Daraus ergibt sich nach dem Hinzufügen einer Korrektursumme von 4,47 € eine Differenzsumme von **236,55 €** zum durch den Landesverband berechneten Betrag. Diese Summe spricht das Gericht dem klagenden Kreisverband abweichend von dessen geforderten Summe i.H.v. 659,68 € zu.

Der Kreisverband Kleve hat das Angebot, einen Vergleich zu schließen, abgelehnt.

3. Zu dem Antragsteller aus II.

Der Kreisverband Lippe forderte in seiner überarbeiteten Klageschrift ein Summe i.H.v. 814,15 €. Diese Summe entspräche der Differenz aus dem Jahre 2012.

Auf die Anfrage, ob der Kreisverband sich einen Vergleich vorstellen könnte, reagierte dieser nicht und ließ die gesetzte Frist verstreichen.

Auch die Benennung eines Vertreters, die durch Vorlage eines Beschlusses oder einer Bestätigung verifiziert werden sollte, fand nicht statt.

4. Zu den Antragstellern aus III.

Der Kreisverband Wesel fordert lediglich die Summe von 870,26 €. Auch hatte der Kreisverband im Vorfeld auf einer Kreismitgliederversammlung durch Antrag beschlossen, die geforderte Summe postwendend dem Landesverband als Spende zur Verfügung zu stellen bzw. die separat eingereichte Klage in erster Linie als Feststellungsklage dienen sollte und bei positiver Entscheidung, der Kreisverband auf die Differenzsumme verzichten würde. Dieser Beschluss hat allerdings auf das Urteil im eigentlichen Sinne keine Auswirkung, da der Kreisverband vorrangig vor einer Rückspende der Summe, diese Summe vom Landesverband fordert. Daher beschränkt sich die Entscheidung im Tenor aus III. auch nur auf die geforderte Summe. Sofern das Urteil Rechtskraft erlangt, liegt es dem Kreisverband Wesel frei mit der Landesschatzmeisterei Kontakt auf zu nehmen, um den getroffenen Beschluss des Kreisverbandes in die Tat umzusetzen.

Der Kreisverband Wesel lehnte ein Vergleichsangebot ab.

5. Der Antragsgegner

Im gesamten Verlauf des zweiten Verhandlungsabschnittes hat sich der Landesverband NRW weder zu den überarbeiteten Klageschriften noch zu den vorgeschlagenen Vergleichen geäußert. Auch hat der Landesverband keinen Vertreter benannt, wie es durch die Bundessatzung vorgeschrieben ist, § 9 Abs. 3 S. 1 SGO.

Auf den Punkt gebracht hat der Landesverband NRW es anscheinend vorgezogen, sich in keiner Weise am Verfahren zu beteiligen.

An dieser Stelle muss klar gesagt werden, dass auf Grund des Verhaltens der Beklagten hier das Gericht zu der Auffassung hätte gelangen können, dass die dargebrachten Zahlen in den Forderungen der Kreisverbände in ihrem Tatsachenbestand stimmig sind und ein Schweigen von Seiten der Beklagten als Zugeständis anzuerkennen wäre²² und dieses Urteil ein reines Säumnisurteil darstellt.

Das Gericht entscheidet sich aber der Bundessatzung Abschnitt C Schiedsgerichtsordnung § 10 Abs. 1 S.1 nachzugekommen, und zwar dem Ermittlungsgrundsatz den ein Schiedsgericht nach Verfahrenseröffnung zu folgen hat.

Den Sachverhalt von Amtswegen zu erforschen heißt auch, sich selber mit den Zahlen zu befassen und schauen, ob geforderte Summen sich mit den eigenen Ergebnissen decken und sich nicht blind auf die Aktenlage und Darlegungen von nur einer Seite der Verfahrensbeteiligten zu stützen. Auch wird dabei geschaut, was wenn die Forderungen sich nicht mit dem deckt was das Gericht den Klägern zusprechen würde. Spätestens dann müsste sich das Gericht selber mit den Zahlen und den daraus resultierenden Ergebnissen befassen.

Folglich fließen alle Bemühungen des Gerichtes mit in das Urteil ein.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGO steht gegen dieses Urteil jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, die binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils inklusiver Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@piraten-bsg.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Berufungsschrift ist dieses Urteil beizufügen.

²²Vgl. § 138 Abs. 3 ZPO, <http://dejure.org/gesetze/ZPO/138.html>

IV. Hinweis zur Kommunikation

Auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes Nordrhein-Westfalens, wird das Landesschiedsgericht elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselservers anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden Schriftstücke postalisch und, zur Fristwahrung bezüglich der Einreichung von Beschwerden oder Widersprüchen, als Einwurfeinschreiben zugestellt.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Martin Kesztyüs

Christian Degen